



<http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/43740/>

Vermischtes

Schwerkranke können alternative Heilmethoden von Steuer absetzen

München – Lebensbedrohlich Kranke, die Hilfe in alternativen Heilmethoden suchen, können die Kosten von der Steuer absetzen. Hat die Schulmedizin keine erfolgversprechende Behandlung mehr anzubieten, können nicht anerkannte Heilmethoden als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wie aus einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil des [Bundesfinanzhofs](#) (BFH) in München hervorgeht. Voraussetzung ist aber, dass ein zugelassener Arzt die jeweilige Behandlung verschreibt. (Az: VI R 11/09).

Im vorliegenden Fall wurde die Patientin wegen einer schweren Krebserkrankung an der Bauchspeicheldrüse operiert. Die im Anschluss übliche Chemotherapie kam wegen des geschwächten Zustands der Patientin nicht in Betracht.

Ihr Hausarzt empfahl daher eine „immunbiologische Krebsabwehrtherapie“ mit dem Schöllkrautextrakt „Ukrain“. Das Arzneimittel war allerdings in Deutschland und der EU nicht zugelassen. Die Krankenkasse lehnte daher eine Kostenübernahme ab. Die Behandlungskosten seiner später verstorbenen Frau in Höhe von 30.000 Euro machte der Ehemann steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend.

Als außergewöhnliche Belastung gelten Ausgaben, die einem Steuerzahler wegen besonderer Lebensumstände „zwangsläufig erwachsen“. Behandlungskosten hatten die Finanzämter hier bislang nur anerkannt, wenn die Behandlung aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht angeraten war.

Davon rückten die obersten Finanzrichter nun ab: In Fällen wie diesem befänden sich die Kranken in einer „notstandsähnlichen Zwangslage zwischen Realität und Wunsch nach Heilung“. Die Zwangsläufigkeit ergebe sich zwar nicht aus der „medizinischen Notwendigkeit der Maßnahme“, wohl aber aus der „Ausweglosigkeit der Lebenssituation, die den 'Griff nach jedem Strohalm' gebietet“. Voraussetzung für den Steuerabzug sei aber, dass die Behandlung von einem Arzt oder einer anderen Person vorgenommen werde, die zur Heilkunde zugelassen ist.

Mit seinem Urteil geht der BFH noch über die Rechtsprechung des [Bundesverfassungsgerichts](#) und des [Bundessozialgerichts](#) zur gesetzlichen Krankenversicherung hinaus. Danach müssen die Kassen auch lebensbedrohlich Kranken eine nicht anerkannte Alternativmethode nur dann bezahlen, wenn nach den vorliegenden Erkenntnissen zumindest eine "begründete Hoffnung" auf Linderung oder Heilung besteht. © afp/aerzteblatt.de

zum Thema

- [zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes](#)

© Deutsches Ärzteblatt